

## VII. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 21. April 2009<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von Bericht und Antrag der Regierung vom 4. November 2008 zum Inhalt der Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!»<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

erlässt mit der Zustimmung zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!»<sup>3</sup>

als Gesetz:

Art. 48 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup> ist wie folgt zu ändern:

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:
1. Fr. 7'200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;
  2. Fr. 10'200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;
  3. höchstens weitere Fr. 13'000.– für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 3'000.– übersteigen.

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. Der Kinderabzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

<sup>1</sup> Zustimmung zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» (siehe ABI 2009, 1311).

<sup>2</sup> ABI 2008, 3649 ff.

<sup>3</sup> ABI 2007, 3528, und ABI 2008, 1549 ff.

<sup>4</sup> sGS 811.1.